

Bundesdeutsche Prozesse wegen Verbrechen im KZ Neuengamme

Nach 1945 waren zunächst die alliierten Gesetzgebungen für die Prozesse gegen Täter nationalsozialistischer Verbrechen ausschlaggebend gewesen, wie in Hamburg für die britischen Militärgerichtsprozesse der Royal Warrant vom 14. Juni 1945. Danach konnten auch Beschuldigte verurteilt werden, denen eine direkte Tatbeteiligung nicht nachgewiesen werden konnte: Für in Konzentrationslagern verübte Verbrechen kam es nach dieser Rechtsprechung beispielsweise zu einer Verurteilung, wenn belegt war, dass ein SS-Mann einen Transport von Häftlingen begleitet hatte, auf dem Menschen getötet worden waren. Mit dem alliierten Kontrollratsgesetz Nr. 13 fiel ab 1. Januar 1950 die Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen in die Zuständigkeit deutscher Gerichte. Damit galt fortan ausschließlich das deutsche Strafgesetzbuch. Verbrechen deutscher Täter außerhalb des deutschen Territoriums wurden kaum verfolgt.

Bereits 1949 hatte der Bundestag alle wegen NS-Verbrechen ausgesprochenen Strafen von bis zu einem Jahr amnestiert.

Durch das Straffreiheitsgesetz vom 17. Juli 1954 wurde ein Großteil der Täter amnestiert, die bei Kriegsende Verbrechen begangen und bis 1949 im Mittelpunkt der juristischen Verfolgung vor deutschen Gerichten gestanden hatten. In vielen Fällen profitierten die Beschuldigten von Verjährungsfristen, die vom Bundestag nicht aufgehoben worden waren. Für alle zwischen 1933 und 1945 begangenen Verbrechen galt der 8. Mai 1945 als Stichtag für den Beginn der Verjährung. Da die juristischen Ermittlungen sich oft über lange Zeiträume hinzogen, bis es zu einer Anklage kam, kamen diese Verjährungsfristen einer Amnestie gleich. So ließ der Gesetzgeber im Mai 1960 die Verjährungsfrist für Totschlag verstreichen. Erst 1979 beschloss der Bundestag, Mord als nicht verjährbares Verbrechen festzulegen, Beihilfe zum Mord konnte nur bei Nachweis niedriger Beweggründe geahndet werden.

Mord und die damit einhergehenden Tatmotive waren unter den im KZ herrschenden Bedingungen juristisch schwer nachweisbar. Häufig schlossen sich Richter und Staatsanwälte den Argumenten der Beschuldigten an, die nach eigenen Aussagen auf Befehl gehandelt hätten, also nicht mit Vorsatz, grausam oder heimtückisch, sodass die Tötungen von KZ-Häftlingen juristisch nur noch als Totschlag und nicht als vorsätzliche Beihilfe zum Mord bzw. als

Mord gewertet wurden. Je länger die Taten zurücklagen, desto schwerer war es, die Motive nachzuweisen, Zeuginnen und Zeugen zu finden und anzuhören. Mangelnde Koordinierung der nationalen und internationalen Ermittlungsbehörden, der fehlende Austausch zwischen der Justiz in der Bundesrepublik und in der DDR infolge des Kalten Krieges und nicht zuletzt geschicktes Taktieren der Beschuldigten und ihrer Verteidiger trugen erheblich zu geringen Strafmaßen bei.

Nur wenige der 4500 männlichen und weiblichen Angehörigen der SS im KZ Neuengamme mussten sich in der Bundesrepublik außerhalb Hamburgs für ihre Taten im Hauptlager oder einem der 87 Außenlager vor Gericht verantworten. Seit 1946 gab es außerhalb Hamburgs in den Westzonen und der späteren Bundesrepublik nach bisherigem Kenntnisstand 35 Ermittlungs- und Gerichtsverfahren wegen Verbrechen in den Außenlagern des KZ Neuengamme mit mehr als 60 Beschuldigten. Es wurden auch Ermittlungen oder Strafverfahren gegen ehemalige Funktionshäftlinge geführt. Fünf Angeklagte erhielten Freiheitsstrafen, in 56 Fällen wurden die Ermittlungen oder Verfahren eingestellt, bei zwei Beschuldigten waren die Taten verjährt. Die Untersuchungshaft wurde auf das Strafmaß ebenso angerechnet wie andere Haftstrafen, zum Beispiel die Inhaftierung in Internierungslagern oder die Haft nach Urteilen vor alliierten Militärgerichten.

Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg hatte lange gegen erhebliche politische und gesellschaftliche Widerstände und personelle Unterbesetzung zu kämpfen. Tatorte auf dem Gebiet der Bundesrepublik wie das KZ Neuengamme und seine Außenlager gerieten erst in den späten 1960er-Jahren in den Fokus systematischer Ermittlungen – zu einer Zeit also, als alle Straftaten außer Mord schon verjährt waren. Auch der Beschluss der UNO Ende 1968, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit als nichtverjährbare Strafen zu ächten, wurde bisher nicht in der bundesdeutschen Gesetzgebung umgesetzt.

Bis heute sind nicht alle Prozessunterlagen historisch ausgewertet worden. Wie viele entgegen den Vorschriften zur Abgabe an staatliche Archive bereits bei den Staatsanwaltschaften vernichtet worden sind, ist nicht bekannt.

Auszug aus dem Urteil des Landgerichts Hannover gegen die ehemaligen SS-Männer Wilhelm Genth und Paul Maas vom 10. April 1963. Sie waren als Sanitätsdienstgrad bzw. stellvertretender Lagerleiter im Außenlager Hannover-Stöcken des KZ Neuengamme eingesetzt gewesen. Ihnen wurde vorgeworfen, 1945 auf dem Räumungsmarsch zum KZ Bergen-Belsen Häftlinge erschossen (Genth) bzw. den Befehl dazu gegeben zu haben (Maas). Sie wurden wegen Beihilfe zum Mord zu Freiheitsstrafen von jeweils drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Bereits verbüßte Haftzeiten wurden angerechnet, beide Verurteilte kamen frei. Nachdem 1952 ein Verfahren des Landgerichts Hannover gegen Genth und Maas aus Mangel an Beweisen eingestellt worden war, war es 1962 wieder aufgenommen worden.

Der Angeklagte Genth hat sich nach dem festgestellten Sachverhalt der Beihilfe zum Morde schuldig gemacht. Haupttäter [...] der drei durch den Angeklagten Genth ausgeführten Tötungen, ist derjenige, der den ursprünglichen Tötungsbefehl erteilt hat. Das ist der inzwischen hingerichtete SS-Obersturmbannführer Pauly. Er hatte den Täterwillen. Auf Paulys Anweisung hin sind die Tötungen der marschunfähigen Häftlinge von Genth durchgeführt worden. Dieser mittelbare Täter ist Mörder (§ 211 StGB), nicht etwa nur Totschläger (§ 212 StGB). Mörder ist nach § 211 StGB, wer „aus niedrigen Beweggründen“ handelt. Niedrig ist ein Tötungsbeweggrund, der nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht, durch hemmungslose, triebhafte Eigensucht bestimmt und deshalb besonders verwerflich,

ja verächtlich ist. (BGH 2,63). Der SS-Obersturmbannführer Pauly war ein selbstherrlicher, rücksichtsloser Mann, wie der Zeuge Totzauer bekundet hat. Pauly hat den Tötungsbefehl aus niedrigen Beweggründen heraus gegeben. Seine schrankenlose Gewalt als höherer SS-Führer hat er ohne Gnade und Mitleid mit den bedauernswerten Häftlingen, bei denen es sich, wie er wußte, lediglich um politische Gegner des Nationalsozialismus, Asoziale und Kriegsgefangene handelte, von denen keiner ein todeswürdiges Verbrechen begangen hatte, ausgenutzt.

[...]

Der Angeklagte Genth hat sich durch die Tötung der drei Häftlinge der Beihilfe zum Morde schuldig gemacht. Selbst ist er nicht Mörder. Er hat – was hier in Betracht kommen könnte – weder aus niedrigen Beweggründen, noch grausam, noch heimtückisch getötet. Könnte man dem Angeklagten Genth nachweisen, daß er, wie Pauly, aus einer menschenverachtenden Gesinnung heraus getötet hätte, so würde man Mord bejahen müssen. Es ist aber nicht sicher, daß Genth die Häftlinge erschossen hat in dem Gedanken, es handele sich bei ihnen „nur um Häftlinge“, die, jeden Lebensrechtes bar, wie räudige Hunde erschossen werden konnten.

[...]

Auch der Angeklagte Maas hat sich durch die Weitergabe des Befehls, es dürfe kein Häftling lebend in die Hände des Feindes fallen, der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht (§§ 211, 49, 74 StGB).

Mörder ist er selbst nicht. Er müßte als solcher angesehen werden, wenn das Schwurgericht hätte feststellen können, daß der Angeklagte Maas in Übereinstimmung mit den verabscheuungswürdigen Motiven des Befehlsgebers und deren Billigung den Tötungsbefehl weitergegeben hätte. Diese Feststellung hat sich jedoch nicht treffen lassen. Sein gesamtes Verhalten spricht dafür, daß er eine solche Einstellung zur Tat nicht hatte, daß er die Tat nicht als eigene wollte und daß sich sein Motiv, zu handeln, nicht mit dem des Befehlsgebers deckte. Aus seinem gesamten Verhalten kann auf eine andere Einstellung zur Tat nicht geschlossen werden. Er hat zwar den Befehl weitergegeben, sich sonst aber nicht hervorgetan. Zwar ist zugunsten des Angeklagten Genth festgestellt worden, der Angeklagte Maas sei vor der ersten Erschießung herbeigerufen worden. Diese Feststellung hat jedoch nicht zu Lasten des Angeklagten Maas getroffen werden können.

Erinnerungen von zwei ehemaligen Häftlingen, die der Staatsanwaltschaft Hannover 1961 vorlagen und zu weiteren Ermittlungen an die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg weitergegeben wurden:

Die Anordnung des SS-Oberscharführers Willi Maas ging dahin, daß sämtliche im Lager befindlichen Häftlinge in Marsch zu setzen seien. Auf meine Vorstellung, daß von diesen Häftlingen etwa 600 infolge Unterernährung nicht in der Lage sein würden, den Marsch durchzuhalten, hatte er nur ein Grinsen [übrig] und bestand darauf, daß alle Häftlinge marschieren. Ich ging darauf zu dem Lagerführer, der auf meinen sachlichen Einwand hin anordnete, daß die erwähnten 600 nicht-marschfähigen Häftlinge vorerst im Lager verbleiben könnten.

Der Marsch selbst, d. h. der Transport, ist würdig, in die Kette jeder Liquidierungsmaßnahmen eingereiht zu werden, die das Nazisystem durch 12 lange Jahre hindurch [...] begleiteten.

Es war ein Marsch, der den Tod auf Schritt und Tritt im Gefolge hatte. Ungewohnt des langen Marschierens, körperlich äußerst schwach, wankten viele dem unbekanntem Ziele entgegen, immer wieder angetrieben von dem SS-Oberscharführer Maas: „Was, ihr Schweine – ihr wollt nicht mehr? Ihr wollt lieber zu den Engländern – das habt ihr euch so gedacht; die können euch auch nicht mehr retten!“

Und er gab der Begleitmannschaft den Befehl, jeden Häftling, welcher nicht mitkommt, rücksichtslos und ohne langes Federlesen zu erschießen, denn es dürfe unter keinen Umständen auch nur einer lebend zurückbleiben. Und so war es nicht zu verwundern, daß unsere Straße gesäumt wurde von jenen Unglücklichen, die zusammenbrachen und im Auftrag des SS-Schergen Maas liquidiert wurden.

Josef Gras. Bericht, nicht datiert. (BArch (Ludwigsburg), IV 404 AR-Z 168/73, S. 198 und 199)

Die Kolonne marschiert weiter. Wir marschierten mit den Männern. Sie sind noch müder als wir; denn sie haben die Entfernung, die wir in zwei Tagen machten, in 24 Stunden zurückgelegt. Ihre Haut ist trocken und grün, ihr Blick fiebrig. Sie gehen mit großen, steifen, holprigen Schritten vorwärts; einige werden von Kameraden gestützt; ein Junge schleppt seinen röchelnden Vater. In jedem Augenblick verläßt ein hoffnungsloses Wesen die Reihe und setzt sich an den Straßenrand.

Ich werde niemals jenen sitzenden Mann vergessen. Ein SS-Mann nähert sich ihm, Revolver in der Hand und berührt seine Schulter. Ohne Umdrehen erhebt sich der Mann und folgt ihm. Die Männer mit der Schaufel schließen den Marsch. Ein Schuß: der SS-Mann und der Grabschaufler kommen allein zurück. Ich habe diesen Mann, der wußte, daß er sterben ging, betrachtet: sein Gesicht war leer.

Die gleiche Szene wiederholt sich alle 500 Meter. Ich werde sie noch tragischer erleben. SS-Leute halten ihre Revolver auf eine Gruppe Gestreifter gerichtet. Ich erinnere mich der irren Augen und der Hände, die ihr Schicksal annahmen. Sie verschwinden alle im Wald und kommen weniger zahlreich zurück.

Wir marschieren schneller, wir versuchen, diese unheimliche Gruppe zu überholen. Gestreifte lassen sich in den Straßengraben fallen. Wir schreien ihnen zu, sich zu erheben, denn der Tod sei hinter uns. Hören sie uns? Keiner versucht sich zu erheben, auch nur eine Bewegung zu machen. Sie sind schon tot.

Wir entfernen uns, hinter uns hören wir Gewehrschüsse.

Stéphanie Kuder, Überlebende des Außenlagers Hannover-Limmer, beschrieb in ihrem Buch „De l'Université aux Camps de Concentration“, Paris 1954, den Räumungsmarsch der Frauen aus dem Außenlager Hannover-Limmer zusammen mit den Männern aus dem Außenlager Hannover-Stöcken. (BArch (Ludwigsburg), IV 404 AR-Z 168/73, S. 167 und 168)

Das Landgericht Hannover verurteilte den ehemaligen SS-Mann Friedrich-Wilhelm Rex am 31. Juli 1981 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren wegen Mordes in zwei Fällen auf dem Räumungsmarsch von Hannover zum KZ Bergen-Belsen. Aus Alters- und Gesundheitsgründen erhielt Rex Haftverschonung. Der Mitangeklagte Alfred Grams, der als „Volksdeutscher“ freiwillig in die SS eingetreten war und in verschiedenen Konzentrationslagern wie Sachsenhausen und Auschwitz und im Außenlager Hannover-Mühlenberg Dienst getan hatte, wurde freigesprochen. Beide Beschuldigte hatten sich 1977 vorübergehend in Untersuchungshaft befunden.

Die beiden Mordfälle wurden im Urteil beschrieben:

Der Fall 12 der Anklage vom 29.9.1976 wirft dem Angeklagten Rex als weitere Mordtat vor, wahrscheinlich am 8.4.1945 mit dem Kapo Jacobi den Häftling Josef Rosenberg in den Wald geführt und dort erschossen zu haben.

Der Angeklagte Rex hat sich dazu nicht eingelassen. Nach der Überzeugung des Gerichts ist dieser Vorwurf gegen den Angeklagten Rex erwiesen.

Auf dem Marsch nach Bergen-Belsen marschierten die Zeugen Josef Borenstein, Schraga (Feiwe) Borenstein – sein Cousin – und Israel Fabrykant zusammen. Bei dieser Gruppe befand sich auch Josef Rosenberg, mit dem der Zeuge Josef Borenstein schon lange Jahre befreundet war. Zeitweise ging auch der Zeuge Hanan Akavia in der Nähe dieser Gruppe. Nach der Übernachtung in der Scheune hatte die Marschkolonne im Verlaufe des 2. Tages schon

den größten Teil der Wegstrecke hinter sich und war in der Nähe von Bergen-Belsen angekommen, als Josef Rosenberg immer schwächer wurde. Schließlich mußten ihn der Zeuge Josef Borenstein und ein anderer Kamerad aus ihrer Gruppe stützen, weil er allein nicht mehr marschieren konnte. Da kamen der Kapo Jacobi, der einen Spaten mit sich trug, und der Angeklagte Rex hinzu. Sie führten Rosenberg an die Seite der Kolonne, dann in den nahen Wald. Jacobi hob mit der Schaufel eine Grube aus. Rosenberg gab Jacobi seinen Mantel. Danach erschöß der Angeklagte Rex den Häftling Josef Rosenberg. Während dieses Ereignisses marschierte die Kolonne langsam weiter. Der Kapo Jacobi gab dem Zeugen Josef Borenstein den Mantel Rosenbergs mit dem Bemerkung, er solle ihn tragen. In diesem Mantel fand der Zeuge Josef Borenstein den Löffel aus Aluminium mit einer Art Schneide, den er Josef Rosenberg gegeben hatte. Beide Löffel, nämlich auch einen für sich, hatte der Zeuge Borenstein heimlich in der [Kfz-Fabrik] Hanomag hergestellt; einen Löffel hatte er Josef Rosenberg gegeben, einen selbst behalten.

[...]

Fall 15 der Anklage vom 29.9.1976 wirft dem Angeklagten Rex als weitere Mordtat vor, er habe einen jugoslawischen Häftling mit dem Spitznamen „Tito“, der wegen Magenschmerzen nicht weitermarschieren konnte, erschossen, nachdem der Lagerführer Quakernack den Häftling zunächst verschont habe.

Der Angeklagte Rex hat sich zu diesem Vorwurf nicht eingelassen. Nach der Überzeugung des Gerichts ist dieser Anklagepunkt erwiesen.

Im Verlaufe des 1. Marschtages bekam der jugoslawische Häftling mit dem Spitznamen „Tito“ – ein älterer Mann – starke Magenkrämpfe. Er übergab sich mehrfach und schrie vor Schmerzen. Eine längere Wegstrecke wurde er von jeweils zwei anderen Häftlingen, darunter auch der Zeuge Daniel Blue, gestützt und mitgeschleppt. Schließlich konnte er nicht mehr gehen und setzte sich hin. Einige Häftlinge, darunter auch der Zeuge Blue, forderten ihn vergeblich auf, weiter zu marschieren. Als „Tito“ am Wegesrand saß, traten der Angeklagte Rex und der Kapo Jacobi, der eine Schaufel bei sich hatte, hinzu und führten „Tito“ einige Meter weiter an den Waldesrand. Er bat um Gnade und schleppte sich zur Kolonne zurück. Zu diesem Zeitpunkt geschah ihm nichts. Mithäftlinge, darunter auch der Zeuge Blue, hielten ihn an den Armen und schleppten ihn wieder eine Wegstrecke mit. Schließlich fiel „Tito“ wieder hin und blieb am Wegesrand liegen. Er sagte, er könne nicht mehr. Mithäftlinge sagten ihm, er würde erschossen werden, wenn er dableibe. Aber ihm war alles gleichgültig. Wieder traten der Angeklagte Rex und der Kapo Jacobi mit einer Schaufel hinzu und führten „Tito“ etwa 5 m weit von der Straße weg in den Wald. Die Kolonne marschierte weiter, während der Zeuge Blue etwas zurückblieb, um zu sehen, was geschehen würde. Der Angeklagte Rex erschoss mit der Pistole

den jugoslawischen Häftling mit dem Spitznamen „Tito“, während der Kapo Jacobi eine kleine Grube auszuheben begann. „Tito“ fiel in die Grube und Jacobi verscharfte ihn. Danach kehrten der Angeklagte Rex und Jacobi zu der Kolonne zurück. Der jugoslawische Häftling „Tito“ war das erste Opfer auf dem gesamten Marsch. Bei Dunkelheit erreichte die Kolonne die Scheune bei Fuhrberg, in der dann die Häftlinge die Nacht verbrachten.

*(BArch (Ludwigsburg), IV 404 AR – Z 50/74,
S. 263/264 und 290-292)*

Ehemalige Häftlinge berichten

In der Urteilsschrift gegen Friedrich-Wilhelm Rex wurden Aussagen ehemaliger Häftlinge als Zeugenaussagen herangezogen und zitiert:

Jeder hat dann ein Brot bekommen, und der Evakuierungsmarsch fing an. SS-Rex war der oberste Führer bei diesem Marsch. Er ließ seinen Rucksack von einem der Gefangenen tragen. Während des Marsches ging er an unseren Reihen auf und ab. Wenn er bemerkte, daß einer der Gefangenen nicht mehr weiter konnte, zog er diesen heraus und wies zwei weitere Gefangene an, ihn zu begleiten. Er erschöß dann einen der drei, und die zwei anderen Gefangenen mußten ihn dann begraben ...

Irgendwann einmal war der Rucksack des Rex verschwunden. Da hat er eine Gruppe Menschen, ich schätze fünf bis sechs, aus den Reihen gezogen und erschossen.

David Scharf. Aussage in Antwerpen, 6.3.1979. (SLG Hannover, KS - 11 Js 6/79)

An den Namen von Opfern kann ich mich nicht erinnern. Während des Marsches kam plötzlich ein uns unbekannter Häftling, offensichtlich der Zurückgebliebene eines anderen Häftlingstransportes, in meiner Nähe aus dem Wald heraus. Er trug eine andere Häftlingsbekleidung als wir. REX ging auf ihn zu und sagte zu ihm: „Was machst du hier? Komm mit.“ Er führte ihn zusammen mit Jacoby, der wieder eine Schaufel trug, in den Wald. Ich hörte wieder einen Schuß. Anschließend kamen Jacoby und Rex allein aus dem Wald zurück. Wo Rex während des Marsches ging, kann ich nicht genau sagen. Er war am Ende der Kolonne, pendelte aber auch an der Kolonne hin und her. Die Erschießungen, an die ich mich während des Marsches erinnere, sind alle nur von Rex vorgenommen worden. Es mag andere Erschießungen gegeben haben. Aber an sie erinnere ich mich nicht mehr. Ich hatte den Eindruck, daß Rex die Erschießungen als „Sport“ betrachtet hatte. Den fremden Häftling hatte er aus eigenem Ermessen erschossen. Ob Rex in den übrigen Fällen auf Befehl des Lagerführers gehandelt hatte, weiß ich nicht. Habe keine entsprechenden Beobachtungen gemacht. Eines kann ich jedoch sagen, daß ihm diese Erschießungen offensichtlich Spaß gemacht haben.

Charles Strassberg. Aussage im Generalkonsulat der Bundesrepublik in Detroit, 13.6.1979. (ANg, Ng. 9.2.24.2.)